

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 5.

Stettin, den 22. Mai 1944.

76. Jahrgang.

Inhalt: Nachruf. — (Nr. 18.) Erholungsurlaub der Geistlichen, der Beamten und Angestellten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung und der kirchlichen Gemeindeverwaltung. — (Nr. 19.) Deckungsbeiträge der beteiligten Kirchengemeinden zur Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der evangelischen Kirche der altpreußischen Union für das Rechnungsjahr 1944. — (Nr. 20.) Befreiung der kirchlichen Angestellten von der Krankenversicherungspflicht. — (Nr. 21.) Vorübergehende Verlegung der Kirchenbücherabteilung des Ev. Konsistoriums nach Schneidemühl. — (Nr. 22.) Fotokopierung der Kirchenbücher und Meldung von Duplikatkirchenbüchern. — (Nr. 23.) Reichssportwettkampf der Hitler-Jugend am 3. und 4. Juni 1944. — (Nr. 24.) Katechetische Prüfungen. — (Nr. 25.) Kollekte am Pfingstsonntag. — Personal- und andere Nachrichten. — Stellenvermittlung.

**In treuem Einsatz für Führer, Volk und Reich fielen im Kampf für das Vaterland
an der Ostfront am 2. Februar 1944**

Pastor Erich Schmidt

aus Usedom

Oberleutnant und Kompaniechef in einem Grenadierregiment

Inhaber des EK. I u. a. Auszeichnungen,

am 8. März 1944

Hilfsprediger lic. theol. Werner Müller

aus Stettin

Leutnant und Kompanieführer

und am 23. Februar 1944 starb nach einer Operation

Pastor Hans Dobbert

aus Hansfelde

Soldat

„Gott aber sei Dank, der uns den Sieg gegeben hat durch unseren Herrn Jesum Christum!“ (1. Kor. 15, 57.)

Stettin, den 1. April 1944.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

D. W a h n.

Tgb. VI W Nr. 145.

Der Konsistorialpräsident.

Stettin, den 11. Mai 1944.

(Nr. 18.) Erholungsurlaub der Geistlichen, der Beamten und Angestellten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung und der kirchlichen Gemeindeverwaltung.

Nach einem Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats ist die Anordnung des Herrn Reichsministers des Innern über die Gewährung eines Erholungsurlaubes der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst für das Urlaubsjahr 1944 vom 13. April 1944 (RGBl. 1944 I S. 94), dessen Wortlaut hierunter auszugsweise mitgeteilt wird, auf die Geistlichen sowie auf die Beamten und Angestellten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung und die Beamten der kirchlichen Gemeindeverwaltung anzuwenden.

1. Der Erholungsurlaub beträgt höchstens 14 Werktage; für Beamte, Angestellte und Arbeiter, die vor dem 1. April 1895 geboren sind, höchstens 20 Werktage.
2. Eine Übertragung von Urlaubsresten aus dem Urlaubsjahr 1943 über den 31. März 1944 hinaus ist nicht statthaft.
3. Eine Abgeltung nichterhaltenen Erholungsurlaubes findet in keinem Falle statt.
4. Der Urlaubsbeginn ist während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September grundsätzlich auf die Wochentage Dienstag bis Freitag festzusetzen, es sei denn, daß eine Reise nicht beabsichtigt oder sichergestellt ist, daß ihr Antritt nicht in der Zeit vom Sonnabend bis Montag erfolgt.

Durch die Urlaubsgewährung darf unter keinen Umständen die seelsorgerliche Betreuung der Kirchengemeinden und die äußere Verwaltung der Pfarrämter, die bei der großen Zahl der zur Wehrmacht eingezogenen Geistlichen kaum noch durchführbar ist, weiter beeinträchtigt werden.

Wegen der Urlaubserteilung an die Geistlichen wird auf die Bestimmungen in den allgemeinen Verfügungen vom 1. November 1928 — Tgb. VI Nr. 344 — K. A. 1928 S. 128 Nr. 28, und vom 7. August 1943 — Pr. Nr. 283 — K. A. 1943 S. 74 Nr. 59 verwiesen, die auch heute noch sinngemäß gelten und genau zu beachten und zu befolgen sind. Soweit Geistliche, die vor dem 1. April 1895 geboren sind, Urlaub über 14 Tage hinaus bis zu 20 Werktagen wünschen, ist meine Genehmigung erforderlich und rechtzeitig einzuholen. In dem Gesuch ist die Notwendigkeit desurlaubes näher zu begründen, der Urlaubsort und selbstverständlich auch die Regelung der Vertretung, auch in der äußeren Amtsverwaltung, anzugeben. Ein Urlaub an Geistliche, die ihn an ihrem Pfarrorte selbst verbringen wollen, kann aus grundsätzlichen Erwägungen nicht bewilligt werden, ebenso an Geistliche, die uk. gestellt sind, nur in ganz besonderen Ausnahmefällen und mit meiner ausdrücklichen Genehmigung.

Tgb. Pr. Nr. 172.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 6. Mai 1944.

(Nr. 19.) Deckungsbeiträge der beteiligten Kirchengemeinden zur Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der evangelischen Kirche der altpreußischen Union für das Rechnungsjahr 1944.

Verteilungsplan

für die Aufbringung der Deckungsbeiträge der Kirchengemeinden zur Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union
für das Rechnungsjahr 1944.

Der Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union werden für das Rechnungsjahr 1944 nach dem Stande vom 1. Oktober 1943 (§ 46 Abs. 1 des Kirchengemeindebeamtengesetzes vom 10. Mai 1927 — KGVBl. S. 242) folgende Verpflichtungen obliegen:

a) Ruhegehälter	1 180 000 RM
b) Witwen- und Waisengelder	795 000 „
c) Verwaltungskosten	2 000 „
d) zur Verstärkung des Betriebs- und Rücklagefonds (§ 46 Abs. 1 Satz 2 a. a. O.)	75 000 „
e) Anrechnung von Versicherungsbeiträgen an andere Versicherungskassen (§ 50 Abs. 1 Satz 2 a. a. O.)	56 800 „
f) unvorhergesehene Ausgaben	50 000 „
mithin Gesamtbedarf:	
2 158 800 RM	

Dagegen sind an Einnahmen zu erwarten:

a) Überschuß aus 1942	—, — RM
b) Zinsen der angesammelten Vermögensbestände	80 000 „
c) Zuschuß aus dem Haushalt der Gesamtkirche	500 000 „
d) Anrechnung von Leistungen anderer Versicherungskassen auf Ruhegehälter sowie Witwen- und Waisengelder (§ 39 Abs. 1 u. 2 a. a. O.)	30 000 „
Zusammen:	
610 000 RM	

so daß sich der Deckungsbedarf (§ 48 Abs. 1 a. a. O.) auf (2 158 800 RM — 610 000 RM) 1 548 800 RM stellt. Dieser Bedarf ist nach § 48 a. a. O. von denjenigen Kirchengemeinden aufzubringen, deren Beamte Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung haben. Den Maßstab für die Verteilung dieses Bedarfs auf die verpflichteten Kirchengemeinden bildet im Rechnungsjahr 1944 nach § 49 a. a. O. die Jahressumme des ungekürzten ruhegehaltfähigen Dienstinkommens ihrer Beamten am 1. Oktober 1943.

Die Jahressumme des ungekürzten Ruhegehaltfähigen Dienstinkommens der Kirchengemeindebeamten der verpflichteten Kirchengemeinden betrug am 1. Oktober 1943:

in der Kirchenprovinz Ostpreußen	213 200 RM
„ „ „ Brandenburg	2 454 700 RM
„ „ „ Pommern	230 500 RM
„ „ „ Schlesien	848 600 RM
„ „ „ Sachsen	425 600 RM
„ „ „ Westfalen	628 800 RM
„ „ „ Rheinland	1 510 000 RM
„ „ „ Danzig-Westpreußen	141 900 RM
zusammen:	6 453 300 RM

Zur Aufbringung des Deckungsbedarfs von 1 548 800 RM sind demnach 24 v. H. der vorgenannten Beträge erforderlich.

Wir setzen daher hiermit fest, daß der von den beteiligten Kirchengemeinden zu deckende Bedarf der Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten für das Rechnungsjahr 1944 durch eine Abgabe in Höhe von 24 v. H. des Ruhegehaltfähigen Dienstinkommens ihrer Kirchengemeindebeamten am 1. Okt. 1943 aufzubringen ist.

Hiernach entfallen auf die beteiligten Kirchengemeinden:

der Kirchenprovinz Ostpreußen	51 168 RM
„ „ „ Brandenburg	589 128 RM
„ „ „ Pommern	55 320 RM
„ „ „ Schlesien	203 664 RM
„ „ „ Sachsen	102 144 RM
„ „ „ Westfalen	150 912 RM
„ „ „ Rheinland	362 400 RM
„ „ „ Danzig-Westpreußen	34 056 RM
zusammen:	1 548 792 RM

Berlin-Charlottenburg, den 22. März 1944.

Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat.

Für den Vorsitzenden
gez.: Dr. Steckelmann.

Vorstehenden Verteilungsplan bringen wir hiermit den Kirchengemeinden zur Kenntnis. Den beteiligten Kirchengemeinden geht demnächst besondere Verfügung über die Höhe der im Einzelfall zu leistenden Beiträge zu.

Tgb. XI Nr. 101 III.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. April 1944.

(Nr. 20.) Befreiung der kirchlichen Angestellten von der Krankenversicherungspflicht.

Nach § 170 Absatz 3 der Reichsversicherungsordnung werden die in Betrieben oder im Dienste der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände Beschäftigten (Angestellte und Arbeiter) unter denselben Bedingungen wie die kirchlichen Beamten von der Krankenversicherungspflicht befreit, wenn sie auf Lebenszeit oder nach Landesrecht unwiderruflich oder mit Anrecht auf Ruhegehalt angestellt sind. Aus Anlaß eines Einzelfalles hat das Reichsversicherungsamt auf die grundsätzliche Entscheidung seines Beschlüssenats vom 23. Juni 1930 Nr. 5321 (Amtl. Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1939 S. IV 443; Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamtes Bd. 45 S. 186) hingewiesen und zum Ausdruck gebracht, daß danach der Tatbestand des „mit Anrecht auf Ruhegehalt“ Angestelltseins unvereinbar ist mit unbeschränkter Kündigungsmöglichkeit, daß er vielmehr nur erfüllt ist, wenn eine weitgehende Sicherung für die Zukunft besteht, z. B. wenn die Kündigungsmöglichkeit auf den Fall des Vorliegens eines wichtigen Grundes beschränkt ist.

Im übrigen nehmen wir Bezug auf den Runderlaß vom 18. Juli 1942 — E. O. I 857 II/42 — und die Amtsblattbekanntmachung 1942 S. 113 unter Nr. 101.

Tgb. XI Nr. 110.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. Mai 1944.

(Nr. 21.) Vorübergehende Verlegung der Kirchenbücherabteilung des Evangelischen Konsistoriums nach Schneidemühl.

Aus kriegsbedingten Gründen haben wir die Kirchenbücherabteilung des Ev. Konsistoriums bis auf weiteres nach Schneidemühl verlegt. Die Bearbeitung erfolgt durch die Außen-

stelle des Evangelischen Konsistoriums in Schneidemühl, Danziger Platz 9. Alle die Kirchenbuchführung betreffenden Berichte und Anträge der Pfarrämter bzw. der Kirchenbuchstellen sind deshalb künftig an die vorgenannte Außenstelle zu richten.

Tgb. K Nr. 187.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. Mai 1944.

(N. 22.) Fotokopierung der Kirchenbücher und Meldung von Duplikatkirchenbüchern.

Aus Sicherheitsgründen ist die Fotokopierung der pommerschen Kirchenbücher fortzusetzen. Zwecks Vorbereitung der zu treffenden Maßnahmen ist es erforderlich, daß die Kirchenkreise sämtliche bereits fotokopierten Kirchenbücher an die Außenstelle des Evangelischen Konsistoriums in Schneidemühl melden. Hierbei sind die einzelnen Jahrgänge der Register, deren Fotokopierung von den Pfarrämtern veranlaßt worden ist, anzugeben. (Bemerkt wird in diesem Zusammenhang, daß die auf Veranlassung der Reichsstelle für Sippenforschung fotokopierten Bücher auf dem Umschlagdeckel zumeist ein Etikett mit dem Aufnahmevermerk erhalten haben.) Die Kostendeckung der beabsichtigten Fotokopierung wird provinzialkirchlich geregelt werden.

Falls sich bei den Pfarrämtern noch **Duplikat-Kirchenbücher** befinden, sind diese ebenfalls unter Bezeichnung der Jahrgänge zu melden.

Mit Rücksicht auf die Eilbedürftigkeit werden die Herren Superintenden ten der Kirchenprovinz (mit Ausnahme des Bereichs der Außenstelle Schneidemühl) ersucht, bis zum 15. Juni d. Js. die Berichte an die Außenstelle zu erstatten. Fehlanzeige ist erforderlich.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß sämtliche infolge Feindeinwirkung eintretenden Archiv-, Kirchenbücher- und Bibliotheksverluste umgehend der Außenstelle angezeigt werden müssen.

Tgb. K Nr. 120.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. April 1944.

(Nr. 23.) Reichssportwettkampf der Hitler-Jugend am 3. und 4. Juni 1944.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten.
I 236/44 II

Berlin W 8, den 18. Februar 1944.
Leipziger Straße 3

Der auf Anordnung des Führers alljährlich durchzuführende Reichssportwettkampf der Hitler-Jugend findet im Jahre 1944 am 3. und 4. Juni statt. Der Reichssportwettkampf wird in Zukunft mehr und mehr als ein Fest der Jugend herausgestellt, an dem die breite Öffentlichkeit, besonders aber die Elternschaft, Anteil nehmen soll.

Auf Wunsch des Jugendführers des Deutschen Reiches bitte ich daher, dafür Sorge zu tragen, daß an diesen Tagen keine besonderen kirchlichen Feiern und religiösen Gemeinschaftsveranstaltungen aller Art stattfinden, um ein zeitliches Überschneiden und eine Überbeanspruchung der Jugend zu vermeiden.

Im Auftrage:
gez. H a u g g.

An die Deutsche Evangelische Kirche — Kirchenkanzlei —, Charlottenburg.

An den Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen, Herrn Kardinal Bertram, Breslau.

Abschrift übersenden wir zur Kenntnis.

Tgb. VI Nr. 247.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. April 1944.

(Nr. 24.) Katechetische Prüfungen.

Die katechetische Prüfung für Kirchenmusiker haben am 19. 4. 1944 bestanden:

1. Fräulein Lotte Gilow aus Stralsund
2. Fräulein Ruth Spoerel aus Altentreptow
3. Fräulein Elise Hellfeldt aus Altentreptow
4. Fräulein Erna Kleinschmidt aus Papendorf
5. Schwester Gertrud Wende aus Usedom

Die Prüfung für den vereinfachten katechetischen Helferdienst innerhalb der Deutschen Evangelischen Kirche haben am 19. 4. 1944 bestanden:

1. Herr Rudolf Lipkow aus Poseritz
2. Frau Erika Bake aus Nehringen
3. Frau Ilse Kellerhoff aus Golchen

4. Frau Ella Stendel aus Ueckermünde
5. Fräulein Eva Winter aus Grimmen
6. Schwester Emma Berg aus Greifswald
7. Schwester Ruth v. Braunschweig aus Drechow
8. Schwester Martha Hornburg aus Läuterbach.

Tgb. VI Nr. 240.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. Mai 1944.

(Nr. 25.) Kollekte am Pfingstsonntag (28.5.1944)

Für die am Pfingstsonntag d. Js. abzuhaltende Kollekte für die Preußische Hauptbibelgesellschaft in Berlin weisen wir auf die nachstehende, uns zugegangene Kollektenbitte zur geeigneten Verwendung bei der Empfehlung der Sammlung hin:

Also mächtig wuchs das Wort des Herrn und nahm überhand. (Ap.-Gesch. 19, 20.)
Evangelisches Gemeindeglied!

Von Gottes wunderbarer Erhaltungsmacht und Förderkraft kann die Preußische Hauptbibelgesellschaft auch auf diesem Pfingstfest dankbar zu ihrer weiten Bibelgemeinde reden: Werk und Mitarbeiter haben trotz erlittener schwerer Kriegsschäden den Auftrag der Bibelverbreitung und Bibelarbeit fortsetzen und durch neue Wege für Bibelverbreitung und Bibelarbeit ausbauen dürfen.

Von christlicher Treue und tätiger Liebe ungezählter Bibelfreunde für uns dürfen wir dankbar reden: In vermehrter Fürbitte und durch erhöhte Gaben sind uns die dringend notwendigen Hilfen für den fruchtbaren Fortgang der Arbeit in Heimat und Wehrmacht zuteil geworden.

Von unserem weiten Dienst und herzlicher Gemeinschaft mit ungezählten Gemeinden und Gemeindegliedern auf Heimatboden, an der Front und abgeschnitten von der Heimat gilt das biblische Zeugnis:

Also mächtig wuchs das Wort des Herrn und nahm überhand.

Gott ist am Werk; darum: dankbar für deine bisherige Hilfe bitten wir dich wieder herzlich um ein freudiges Opfer für unseren Auftrag der Bibelverbreitung und Bibelarbeit.

Preußische Haupt-Bibelgesellschaft
Berlin, SW 61, Tempelhofer Ufer 3.

Tgb. III Ko Nr. 36.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Der Pfarrer Erich Schmidt in Usedom, Kirchenkreis Usedom, am 2. Februar 1944 im Alter von 30 Jahren.

Der Pfarrer Kurt Behling in Groß-Mellen, Kirchenkreis Jakobshagen, am 9. Februar 1944 im Alter von 38 Jahren und 2 Monaten.

Der Pastor i. R. Justus Scheibert, früher in Karnitz, Kirchenkreis Treptow a. d. R., am 29. 2. 1944 im Alter von 76 Jahren und 5 Monaten.

Der Pastor i. R. Eduard Hoheisel, zuletzt Pfarrer in Neuenkirchen, Kirchenkreis Bergen, am 16. 3. 1944 im Alter von 80 Jahren 1 Monat.

Pastor i. R. Max Pfotenhauer, zuletzt Pfarrer in Trantow, Kirchenkreis Loitz, am 18. 3. 1944 im Alter von 88 Jahren 10 Monaten.

Der Pastor i. R. Eugen Zietlow, zuletzt Pfarrer in Schwanenbeck, Kirchenkreis Jakobshagen, im Alter von 90 Jahren 11 Monaten.

Der Pastor i. R. Rudolf Comnick, zuletzt Pfarrer in Konikow, Kirchenkreis Köslin, gestorben am 24. 4. 1944 im Alter von 87 Jahren 11 Monaten.

2. Auszeichnungen:

Es wurden verliehen:

Dem Unteroffizier Buske, Pfarrer in Demmin, das EK. II und das Goldene Verwundetenabzeichen;

Dem Leutnant Gerhard Schlecht, Pastor in Belgard, das Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit Schwertern;

Dem Unteroffizier Ulrich Butzke, Pfarrer in Torgelow, Kirchenkreis Pasewalk, das Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit Schwertern;

Dem Leutnant Heinz Brick, Pfarrer in Kummerow, Kirchenkreis Demmin, das Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit Schwertern;

Dem Obergefreiten S y d o w, Pfarrer in Witznitz, Kirchenkr. Greifenberg, das Kriegsverdienstkreuz II. Kl.;

Dem Gefreiten Rudolf S c h m i d t, Pfarrer in Greifenhagen, das Pionier-Sturmabzeichen und das Verwundetenabzeichen in Schwarz;

Dem Oberleutnant und Batterieführer Fritz B o h n, Pfarrer in Dramburg, das Infant.-Sturmabzeichen in Silber;

Der Ehefrau des Pfarrstelleninhabers in Körln, Frau Pfarrer Anneliese P a g e l, anlässlich des Einsatzes während eines Luftangriffes auf Berlin das Kriegsverdienstkreuz II. Kl.

3. Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes:

- a) Der Pfarrer Johannes R e y m a n n in Rohr, Kirchenkreis Rummelsburg, ist unter Verlust der Rechte des geistlichen Standes am 16. 3. 1944 aus dem Dienst ausgeschieden.
- b) Der Pfarrer Friedrich-Franz D o h m s t r e i c h in Scheune-Schwarzow, Kirchenkreis Stettin-Stadt, ist wegen Übernahme in die aktive Offizierslaufbahn am 15. Mai 1944 aus dem kirchlichen Dienst unter Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes ausgeschieden.

4. Dank und Anerkennung des Ev. Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

dem Kantor Reinhold H a a c k in Stolpe, Kirchenkreis Usedom, für seine der Kirchengemeinde geleisteten wertvollen Dienste.

5. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Heinz G a t z, bisher in Wachholzhagen, Kirchenkreis Treptow/Rega, zum Pfarrer in B e g g e r o w, Kirchenkreis Demmin, zum 1. 4. 1944.
- b) Der Pfarrer K o b, bisher in Greifswald-Stadt, St. Marien II, Kirchenkreis Greifswald-Stadt, zum Pfarrer in Stargard, St. Marien I, Kirchenkreis Stargard, zum 1. Juni 1944.

6. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle in Groß-Mellen mit den Tochtergemeinden Groß-Silber und Klein-Spiegel, Kirchenkreis Jakobshagen, ist durch Ableben des bisherigen Stelleninhabers zur Erledigung gekommen und kann demnächst wieder besetzt werden. Dienstwohnung ist vorhanden. Der Stelleninhaber ist außerdem verpflichtet, die zunächst nur verwaltungsmäßig zum Pfarrsprengel Groß-Mellen zugeschlagenen Kirchengemeinden Rahnwerder und Wedelsdorf mit zu betreuen. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- b) Die unter städtischem Patronat stehende frühere zweite Pfarrstelle an der St. Jakobi-Heilgeistgemeinde in Stralsund ist durch Versetzung ihres Inhabers erledigt und wieder zu besetzen. Bewerbungen sind an den Gemeindekirchenrat von St. Jacobi-Heilgeist zu Händen des Vorsitzenden Herrn Pastor Deißner in Stralsund zu richten.

Stellenvermittlung.

Frau Regine H e l m r i c h, z. Zt. Groß-Kriposen (5b), Post Birkenhausen über Schillen, ausgebombt, Ehemann gefallen, sucht Tätigkeit als Gemeindehelferin oder Kantorin, ist bereit, Verwaltungsarbeiten zu erledigen, auch Kassengeschäfte zu übernehmen. Gegenleistungen: Unterkunftmöglichkeit für sie und ihre vier Kinder sowie Schlafstelle für ein ukrainisches Mädchen und Besuchsmöglichkeit einer höheren, Mittel- oder Hauptschule für die älteste Tochter.